



Mitarbeiterin des Prüfungsausschusses Soziologie
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Wilhelmsplatz 3, Raum: 228 ,
96047 BAMBERG

Bamberg, den 01.09.2010

Übergangsregelungen der Studien- und Prüfungsmodalitäten im Fach: „Urbanistik und Sozialplanung“ in der Diplomprüfung Soziologie im WS2010/11

Bis auf Widerruf können Hauptfachstudierende, die nachweislich mindestens einen Leistungsnachweis (Zulassungsvoraussetzung, Prüfungs- und/oder Teilprüfungsersatzleistung) bis zum Sommersemester 2010 im Fach „*Urbanistik und Sozialplanung*“ erworben haben, alle weiteren erforderlichen Leistungen (Zulassungsvoraussetzung, schriftliche und/oder mündliche Prüfungs(ersatz)leistung) aus den Angeboten aller Speziellen Soziologien im Hauptstudium nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer erbringen.

Leistungen, die bis zum Sommersemester 2010 im Fach „*Urbanistik und Sozialplanung*“ erworben worden sind, können als Zulassungsvoraussetzung und/oder (Teil-) Prüfungs(ersatz)leistung

a) in das Fach „Allgemeine Soziologie“ (vgl. die sog. „*Importregelung*“ gem. den Mitteilungen des Prüfungsausschuss Soziologie) und/oder

b) auf Antrag bei den jeweils zuständigen Fachvertretern in andere Spezielle Soziologien eingebracht/umgewidmet werden.

Der Antrag muss nicht weiter begründet werden. Veranstaltungsbezogene Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeiten eines (Teil-)Prüfungsfachwechsels gem. § 24 (3) DPO bleiben von diesen Übergangsregelungen unberührt.

c) Anrechnung

Alle bisher im Fach „Urbanistik und Sozialplanung“ erbrachten Leistungen werden im vollem Umfang angerechnet. Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 eine Prüfungsleistung über 6KP (1 h Prüfungsdauer) im Fach „Urbanistik“ erworben haben, können diese wie folgt einbringen:

Die Prüfungsleistung kann nach Maßgabe (und entsprechenden Angeboten) der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch eine weitere Prüfungsleistung über 6KP (1h Prüfungsdauer) ergänzt werden.

Die Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch eine Teilprüfungs- und/oder Teilprüfungsersatzleistung (12KP) ergänzt und somit in eine Teilprüfungsersatzleistung (18KP) - zum Ersatz der mündlichen Prüfung – transformiert werden: In diesem Fall ist die Note der zusammengefassten Prüfungsersatzleistung das – gem. § 11 (2/3) DPO – gerundete, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen. Entsprechende Anrechnungsgesuche müssen nicht weiter begründet werden und sind an das Prüfungsamt zu richten.

Gez. i.A. Susann Sachse